

Am t s = B l a t t.

N^o 16.

Marienwerder, den 19ten April

1839.

Das 7te und 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 1981. Die Ministerial-Erklärung vom 20sten November 1838 und 16ten Februar 1839, die Erneuerung der Durchmarsch- und Stappens-Konvention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betr.
- No. 1982. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24ten Februar c. über die Erhebung der resp. Wege und Brückengelder in Neu-Hardenberg, in Quappendorf und in Finkenborsf.
- No. 1983. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten März c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Wongrowiec im Großherzogthum Posen;
- No. 1984. desgleichen vom 5ten März c., die Ausprägung von Doppelthalern oder 3 $\frac{1}{2}$ Guldenstücken als Vereinsmünze betreffend;
- No. 1985. desgleichen vom 9ten März c., wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.
- No. 1986. Das Gesetz über das Urmaaß des Preussischen Staats im Verfolg des Gesetzes vom 16ten Mai 1816, d. d. den 10ten März c.
- No. 1987. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten März c., betreffend die von der Schifffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe nebst Tarif.
- No. 1988. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten März c., betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichts-Beörden auf die zurückgehenden Adressen.
- No. 1989. Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz, vom 26sten März c.
- No. 1990. Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend, vom 26sten März c.

ausgegeben in Marienwerder den 20sten April 1839.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1sten Juli 1839 gekündigten 883,900 Thaler Staats-Schuldscheine betreffend.

I. Die Einlösung der in der 12ten Verloofung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von „883,900 Rthlr.“ wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Koupous schon vom 1sten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Litern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitem Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 2ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß beim Salzverkauf häufig sogenannte Salz-Meße gebraucht werden, welche dieser Benennung ungeachtet nicht eine Meße oder ein Sechszehntel des Berliner Scheffels, sondern viel mehr ein davon gänzlich abweichendes Maas zu dem angeblichen Inhalt von drei Pfunden darstellen.

Die Anwendung eines solcher, so wie jedes andern von den Vorschriften der Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 abweichenden Maases im öffentlichen Verkehre ist jedoch durchaus unzulässig und wir machen daher das Publikum und die Salzverkäufer darauf aufmerksam, daß auch der Gebrauch der sogenannten Salz-Meße der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28ten Juni 1827 und des §. 12. der Maas- und Gewichts-Ordnung unterliegt und nicht nur die Konfiskation solcher Maasse, sondern auch eine Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thalern nach sich zieht.

Die Polizei-Behörden werden gleichzeitig angewiesen bei den Revisionen der im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maaße und Gewichte, die Salz-Meßen nicht zu dulden, sondern vielmehr gegen die Inhaber derselben nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Marienwerder, den 4ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Bei der nahe bevorstehenden Wiederöffnung der Trajekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersehen von Reisenden durch die Fähranstalten getroffenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Wächter oder Geh-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähr-, eines Prahms und Uebersehungs-Botes muß, unter Leitung des betreffenden Wasser-Bau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr:Inhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs:Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungs:Röde, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu vertieten.

Zu einer jeden Fähr: so wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rüch:sichtlich seiner Belastungs:Fähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähr: oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4.

Außerdem ist jeder Fähr:Inhaber verpflichtet, die Auf: und Abfahrts:Brücken an den beiderseitigen Ufern der Fähr:stelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähr: anzulegen und zu unterhalten, die Fähr: aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrechtstehen und als Schutz:geländer hinten und vorne dienen können.

§. 5.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages: und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblen Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Ausgenommen hievon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6.

Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fähr:Inhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fähr:geld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähr:anstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fähr:mann verpflichtet, nach beendigtem Uebersetzen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7.

Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passiert werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fähr:gerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf: und Abfahrten durch Bretter:Anlagen oder Schwimm:brücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal:Polizei:Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu vers

stärken, und demnächst bergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr. Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal. Polizei. Behörde hat darauf, daß solches geschieht, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetz. Gefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 10.

Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif. Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations. Abgaben vom 20sten März 1837 Seite 57. der Gesetzsammlung pro 1837 mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasserbaubeamten unter Zuziehung der Orts. Polizei. Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs. Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts. Polizei. Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgeschundener Mängel unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesezten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch betreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizei. Behörde zu weitern Maßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benützung zum Uebersehen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 12.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Verurtheilung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizei-Behörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachlässigung derselben entweder das Kreis-Landraths-Amt oder die unterzeichnete Königl. Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhilfe der stattfindenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 10ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz ist genehmigt worden, daß mit den in adlich Groß-Schönwalde Graudenzler Kreises stattfindenden beiden Märkten ein Vieh- und Pferde-Markt verbunden werden dürfe und wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Nach §. 1. der unter dem 10ten Juli 1836 Allerhöchst erlassenen Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8ten April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum

Hofen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn, soll eine Stelle (im Gegensahe zu einem Dienstsamilien-Etablissemment) für eine regulirungsfähige Ackerndahrung angesehen werden,

- 1) wenn Spanndienste von derselben geleistet werden müssen, oder
- 2) wenn der Bessher zur Bewirchschaffung der Stelle bisher gewöhnlich wenigstens zwei Pferde oder zwei Zugochsen gehalten hat, und solche dazu auch nöthig gewesen sind, oder
- 3) wenn ein Landbesitz an Aeckern und Wiesen von fünf und zwanzig Morgen Preußisch mittlerer Bodenklasse, einschließlich der als Gärten und Wurthen benutzten Stücke, und bei einer besseren oder geringeren Bodenbeschaffenheit ein jenem Normalsahe gleich zu achtender Umfang solcher Ländereien zu der Stelle gehört.

Findet sich bei einer Stelle nicht wenigstens Eins dieser drei Merkmale vor, so soll dieselbe als ein Dienstetablissemment betrachtet werden und daher nicht regulirungsfähig sein. Unter „mittlerer Bodenklasse“ aber soll Gersteland zweiter Klasse und alles Land, was diesem gleich zu achten, verstanden werden.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung und auf §. 9. der gedachten Deklaration, nach welchem das Maas von Aeckern und Wiesen, welches dem bäuerlichen Wirthe verbleiben muß, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen hinlängliche Arbeit zu haben, nach den vorkommenden Bodenarten, distriktsweise bestimmt werden soll, ist im §. 15. der Deklaration die Ermittlung, nach welchen Sähen die besseren oder die geringeren Bodenarten in Verhältnisse zu „mittlerer Bodenklasse“ zu veranschlagen sind, unter Leitung der Auseinandersetzungs-Behörden besondern Kreiscommissionen vorbehalten worden, die aus Kreisverordneten und einem für alle Kreiscommissionen ernannten Abgeordneten der erstgedachten Behörde zusammengesetzt sein sollen.

Diese Kreiscommissionen sind in den Kreisen Löbau, Strassburg, Thorn, Culm und Graudenz (welche den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Culm- und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn enthalten) vorschriftsmäßig zusammengetreten, und das Resultat ihrer Ermittlungen der Festsetzung des gedachten §. 15. der Deklaration gemäß, von der unterzeichneten Königlichen Regierung dem Königlichen Ministerio des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden.

In Folge dessen haben Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 18ten Februar d. J. nach Maßgabe

der Vorschläge der Deputirten ist gesetzt, daß in Bezug auf die Vorschrift des §. 1. der Deklaration vom 10ten Juli 1836 in den sämtlichen beipetigten Kreisen Lobau, Strasburg, Thorn, Culm und Graudenz

fünfzehn Morgen Weizenland 1ster
 achtzehn Morgen Weizenland 2ter und
 ein und zwanzig Morgen Gerstland 1ster } Klasse

von dem Haferboden dagegen in den Kreisen Lobau, Thorn und Culm dreißig Morgen,

in den Kreisen Strasburg und Graudenz aber

fünf und dreißig Morgen,

und endlich vom Roggenboden im Kreise Lobau

vierzig Morgen,

in den Kreisen Strasburg, Thorn, Culm und Graudenz aber

fünfzig Morgen,

dem Normalmaße von fünf und zwanzig Morgen Gerstland 2ter Klasse, so wie daß in allen fünf Kreisen

a) Wiesen von fünfzehn und mehr Centnern Heuertrag pro Morgen dem Weizenlande 1ster Klasse,

b) Wiesen von elf und mehr jedoch unter 15 Centnern Heuertrag dem Weizenlande 2ter Klasse,

c) Wiesen von acht und mehr jedoch unter 11 Centnern dem Gerstlande 1ster Klasse,

d) Wiesen von fünf und mehr jedoch unter 8 Centnern Heuertrag dem Gerstlande 2ter Klasse, und endlich

e) Wiesen unter fünf Centnern Heuertrag dem Haferlande,

gleichzusetzen sind.

Was dagegen die Ermittlungen in Betreff des Maßes von Aeckern und Wiesen betrifft, welches den bäuerlichen Wirthen verbleiben muß, um hinlängliche Beschäftigung für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen zu gewähren, so steht darüber noch ein besonderer Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Minister des Innern und der Polizei zu gewärtigen, und wird der Inhalt desselben, so weit es nöthig sein sollte, demnächst ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Marienwerder, den Dien April 1839.'

Königliche Preussische Regierung.

Zweite Abtheilung des Innern.

(Hierzu das Verzeichniß der auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1839 zu haltenden Vorlesungen, als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 16.)